

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 20. KW in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Wittlich-Land bekannt gemacht !**

## **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel -**

**Abteilung Landentwicklung und  
Ländliche Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Osann-Monzel (Mauer)  
Az.: 11077-HA.10.2**

54470 Bernkastel-Kues, den 09.05.2017  
Görresstraße 10  
Telefon: 06531/956-160  
Telefax: 06531/956-103  
E-Mail: dlr-mosel@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr.rlp.de

### **Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G**

#### **L A D U N G**

**zur Bekanntgabe des durch Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes  
und zum Anhörungstermin  
über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes**

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Osann-Monzel (Mauer)**, Landkreis Bernkastel-Wittlich, wird den Beteiligten der durch Nachtrag II geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils gültigen Fassung, bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt am Dienstag, den 06.06.2017 beim DLR Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues, Zimmer 314 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jeder vom Nachtrag II betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zum Termin mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

**Mittwoch, den 07. Juni 2017, vormittags um 10.00 Uhr, im DLR Mosel,  
Görresstraße 10 in Bernkastel-Kues, Zimmer 107 (Sitzungsraum)**

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

**Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes** müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei

Wochen, beginnend mit dem **07.06.2017** schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

**Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR Mosel oder bei sonstigen Stellen können nicht als Widersprüche gegen die Regelungen des Nachtrages II zugelassen werden.**

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

Der Besitzübergang und die Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt entsprechend den Überleitungsbestimmungen vom 16.06.2015, bezogen auf das Jahr 2017, soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift durch die Gemeindeverwaltung oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Im Auftrag

Bernkastel-Kues, den 09.05.2017

Im Auftrag

gez. Claudia Strauch